



Presserohstoff

Datum

20.02.2013

Vernehmlassung zur Revision des Landes- versorgungsgesetzes

Ziel der Revision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) ist eine Modernisierung der rechtlichen Grundlagen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL). Das geltende Gesetz aus dem Jahr 1982 genügt den Anforderungen an eine zeitgemässe Krisenvorsorge nicht mehr. Die veränderten Rahmenbedingungen verlangen einen stärkeren Beitrag der WL zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von kritischen Versorgungssystemen und ein dynamisiertes Instrumentarium zur Bewältigung von Versorgungskrisen. Die Revision strebt dabei keinen grundlegend neuen Ansatz zur Versorgungssicherung an. Während bewährte Prinzipien und Instrumente (Milizorganisation, Pflichtlagerhaltung, Bewirtschaftungsmassnahmen etc.) erhalten bleiben, stehen primär die Beschleunigung der Abläufe im Krisenfall sowie der präventive Beitrag zur Versorgungssicherheit im Vordergrund des Revisionsvorhabens.

Widerstandsfähigkeit stärken

Mit dem revidierten Gesetz sollen bereits in normalen Zeiten gezielt Vorbereitungsmaßnahmen ergriffen werden können, die dazu beitragen, lebenswichtige Versorgungssystemen und Infrastrukturen wie Telekom-, Transport- oder Energienetze im Hinblick auf Krisensituationen widerstandsfähiger zu machen. Denn auch in einem Krisenfall müssen wichtige Informationen kommuniziert, zentrale Güter transportiert oder relevante Infrastrukturen mit Energie versorgt werden können. Wenn die entsprechenden Netze ausfallen, hat dies schwerwiegende Auswirkungen auf sämtliche Wirtschaftsprozesse und damit auf die Versorgung unseres Landes. Bloss reaktive Massnahmen sind angesichts der Dynamik solcher Systemausfälle nicht zielführend. Hier ist proaktives Vorgehen gefragt.

Die WL verfolgt mit der Gesetzesrevision das Ziel, ihr Krisen- und Kontinuitätsmanagement optimal mit den versorgungsrelevanten Wirtschaftsakteuren zu koordinieren und auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft auszurichten. Es sollen rechtlich fundierte Instrumente geschaffen werden, die es künftig erlauben, wichtige Infrastrukturbetreiber (z.B. Stromversorger) und Dienstleistungserbringer (z.B. Telekom- oder Logistikunternehmen) mit gezielten techni-

schen und organisatorischen Vorkehrungen verbindlich in die Krisenvorsorge der WL einzu-beziehen. Betriebe, die für die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen systemrelevant sind, sollen damit in die Lage versetzt werden, ihre Versor-gungsfunktion auch im Falle von Störungen der Märkte weiterhin selber wahrnehmen zu können. Dabei geht es etwa um die Möglichkeit von Verpflichtungen zu vorsorglichen Mass-nahmen in Bereichen, die aus Sicht der Landesversorgung als besonders problematisch eingestuft werden (z.B. bestimmte Güterumschlagstellen beim Warentransport oder system-kritische Prozesse in der Heilmittellogistik). Mit dem revidierten Landesversorgungsgesetz ist es auch möglich, Branchenvereinbarungen, die zu einer krisensicheren Versorgung des Landes beitragen, für allgemeinverbindlich zu erklären.

Der verstärkte Fokus des revidierten Gesetzes auf die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit bezieht sich ausschliesslich auf die Krisenvorsorge. Dabei arbeitet die WL eng mit der Wirt-schaft und den zuständigen Behörden zusammen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Für Massnahmen der WL gilt dabei das Prinzip der Subsidiarität. Geltende Zuständigkeitsrege-lungen bleiben unberührt.

Schneller und flexibler handeln

Das hohe Tempo wirtschaftlicher Abläufe verlangt eine schnellere Reaktion auf Versor-gungsstörungen. Das Instrumentarium der WL ist dieser Dynamik anzupassen. Es besteht Anpassungsbedarf in zwei Richtungen: Zum einen wird der mögliche Zeitpunkt einer Krisen-intervention (z.B. einer Freigabe von Pflichtlagerbeständen) vorgezogen. Mit dem neuen LVG muss die WL nicht mehr abwarten, bis eine landesweite schwere Mangellage eingetre-ten ist, sondern kann bereits aktiv werden, wenn sich eine schwerwiegende Versorgungsstö-rung unmittelbar anbahnt. Damit sollen schwere Schäden für die Wirtschaft vermieden oder wenigstens gering gehalten werden können. Zum anderen müssen in einem Krisenfall die Massnahmen rascher ergriffen werden können. Deshalb werden die Rechtsetzungsverfahren und der Vollzug beschleunigt.

Ausrichtung auf schwere Mangellage

Das bestehende LVG aus dem Jahr 1982 richtet den Fokus seiner Massnahmen auf traditio-nelle kriegerische und machtpolitische Bedrohungen. Gleichzeitig wird unterschieden zwis-chen Versorgungsstörungen aufgrund kriegerischer Bedrohungen und sonstigen schweren Mangellagen. Diese Unterscheidung ist obsolet geworden. Denn die Instrumente, welche für den einen oder anderen Fall vorgesehen sind, unterscheiden sich kaum.

Das bedeutet, dass die WL ihre Massnahmen in Zukunft nicht mehr auf ein bestimmtes Sze-nario wie traditionelle machtpolitische oder kriegerische Bedrohungen ausrichtet. Künftig wird sie sich unabhängig einer bestimmten Ursache generell auf Risiken vorbereiten, die zu er-heblichen Störungen der Versorgung unseres Landes führen. Alleiniges Kriterium für den Einsatz von WL-Massnahmen soll eine eingetretene oder unmittelbar drohende schwere Mangellage sein, der die Wirtschaft nicht mehr selber zu begegnen vermag. Rechtsetzungs-technisch bedingt dieser Perspektivenwechsel eine neue Struktur des gesamten LVG und ist Hauptgrund für die Totalrevision.

Bewährte Prinzipien und Instrumente erhalten

Die Gesetzesrevision strebt keinen grundlegend neuen Ansatz zur Versorgungssicherung an. Bewährte Prinzipien und Instrumente wie die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Staat oder die Pflichtlagerhaltung werden beibehalten. Zudem spielt die Wirtschaft sowohl bei der Vorsorge als auch bei der Bewältigung von Krisen weiterhin die zentrale Rolle und der Bund greift nur unterstützend ein, falls dies nötig ist.

Die WL hat den gesetzlichen Auftrag, in Krisenfällen die Verfügbarkeit lebenswichtiger Güter und Dienstleistungen für die Schweizer Bevölkerung sicherzustellen. Dazu steht ihr eine breite Massnahmenpalette für Versorgungskrisen zur Verfügung. So kam die WL beispielsweise im Sommer 2012 zum Einsatz, als bei einem europaweit tätigen pharmazeutischen Unternehmen die Produktion eines Antibiotikums ausfiel. Mit den vorhandenen Pflichtlagern unterstützte die WL den Markt in dieser Situation gezielt und stellte so die Versorgung des Gesundheitswesens mit diesem Antibiotikum sicher.

Neben der Freigabe von Pflichtlagerbeständen lebenswichtiger Güter (Nahrungsmittel, Medikamente, Erdöl), der Importförderung und weiterer angebotslenkender Massnahmen gehören auch solche zur Senkung der Nachfrage bei besonders schweren Mangellagen (z.B. Abgabebeschränkung, Kontingentierung oder Rationierung) zum Instrumentarium der WL.

Dabei wird das Ziel verfolgt, mit gezielten Interventionen im Krisenfall einerseits das Güterangebot so lange wie möglich aufrecht zu erhalten und andererseits bei länger andauernden und schweren Mangellagen die Güternachfrage zu drosseln sowie eine möglichst bedarfsgerechte Verteilung der noch vorhandenen Güter zu gewährleisten.

Damit die Versorgung des Landes in einer Krise sichergestellt werden kann, müssen auch die dazu erforderlichen Infrastrukturen und Dienstleistungen verfügbar sein (z.B. Verkehrsnetze für den Gütertransport, Pipelines für die Beförderung von Öl und Gas oder Stromnetze für die Übertragung elektrischer Energie). Deshalb arbeitet die WL bereits heute eng mit den entsprechenden Infrastrukturbetreibern und deren Branchenverbänden zusammen, wenn es darum geht, Systemabhängigkeiten und Gefährdungen zu analysieren und entsprechende WL-Massnahmen zu planen.

Weitere Informationen:

www.bwl.admin.ch

[„Bericht zur wirtschaftlichen Landesversorgung 2009–2012“](#): Rechenschaftsbericht mit Rückblick auf die zentralen Aktivitäten in den vergangenen vier Jahren, Überblick über den bestehenden Handlungsbedarf sowie Ausblick auf die anstehenden Herausforderungen.

Kontakt:

Simon Schläppi, Kommunikationsbeauftragter Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL, simon.schlaeppli@bwl.admin.ch, Tel. 031 322 21 85